

dem Grundsatz des Art. 235 also zwingende Bedeutung zukomme. Diese Frage kann aber vorliegend offen gelassen werden, da ein dahingehender Verzicht auf Seite der Vertreter der heutigen Rekurrenten an der Gläubigerversammlung nicht dargetan ist. Wenn die Vorinstanz ihn darin erblickt, daß dieselben eben gegen die Abstimmungsart „keine Einsprache“ erhoben hätten, so übersieht sie, daß an der Versammlung laut Ausweis des Protokolls kein Antrag auf Abstimmung nach Köpfen, sondern nur ein solcher auf offene Wahl gestellt worden ist. Beides ist keineswegs identisch, da natürlich an sich auch bei offener Wahl jeder Anwesende mit der ihm zukommenden Zahl von Stimmen gezählt werden könnte. Nur wenn die Vertreter der heutigen Rekurrenten entweder einem Antrage auf Abstimmung nach Köpfen zugestimmt oder sonst ihr Einverständnis mit dieser kundgegeben hätten, ließe sich aber sagen, daß sie auf die Geltendmachung ihrer weitergehenden Stimmrechte verzichtet hätten. Darin allein, daß sie gegen die Art der Zählung keine Einsprache einlegten, kann ein solcher Verzicht nicht gefunden werden, da das Gesetz eine Verpflichtung der Gläubiger, wonach sie bei Verlust ihres Anfechtungsrechtes gegen ungesetzliche Beschlüsse schon an der Versammlung selbst Wervahrung einlegen müßten (wie sie z. B. § 271 DHB für die Anfechtung von Beschlüssen der Aktionärversammlung vorsieht), nirgends statuiert (vgl. US Sep.-Ausg. 13 Nr. 21 Erw. 1*).

2. — Liegt somit ein Verzicht auf die Beobachtung der gesetzlichen Abstimmungsart nicht vor, so erweist sich aber die gegen die Wahlen des Reimann und Bruggmann in den Gläubigerausschuß gerichtete Beschwerde, wenigstens soweit sie von den an der Versammlung vertreten gewesenen Rekurrenten 1—18 ausgeht, ohne weiteres als begründet. Denn einerseits steht nach der Vernehmung des Konkursbeamten an die Vorinstanz fest, daß bei beiden Wahlen die Anwesenden, also auch diejenigen, welche mehrere Gläubiger vertraten und insbesondere die Vertreter der heutigen Rekurrenten 1—18, je nur mit einer Stimme gezählt worden sind. Andererseits ist auch das Vorbringen der Beschwerde, daß bei richtiger Zählung die Wahlen anders ausgefallen wären, in der gedachten Vernehmung nicht bestritten worden; es läßt sich also nicht

* Ges.-Ausg. 36 I S. 163.

etwa behaupten, daß die vorgekommene Unregelmäßigkeit ohne Einfluß auf das Ergebnis der Beschlussfassung gewesen sei. Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob auch den Rekurrenten Nr. 19 Tennenbaum & Cie., die an der Versammlung weder anwesend noch vertreten waren, die Legitimation zur Beschwerde zugestanden werden könnte, oder ob nicht vielmehr richtigerweise angenommen werden müßte, daß sie durch ihr Fernbleiben von der Versammlung sich des Rechtes, auf deren Beschlüsse einzuwirken, begeben haben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt. Demgemäß werden die Wahlen des A. Reimann und des Friedensrichters Bruggmann in den Gläubigerausschuß als ungültig aufgehoben und die Konkursverwaltung angewiesen, an deren Stelle neue Wahlen zu veranlassen.

128. Entscheid vom 17. Oktober 1912 in Sachen Recksteiner.

Art. 4 u. 7 Verordnung betr. Eintragung von Eigentumsvorbehalten
Zulässigkeit der Eintragung eines vor dem 1. Januar 1912 begründeten, nur für einen bestimmten Fall geltend gemachten Eigentumsvorbehaltes auf einseitiges Begehren des Veräußerers, sofern der den Vorbehalt begründende Vertrag vorgelegt wird, auch wenn darin der Standort der Sache und die Verfallzeit der garantierten Forderung nicht angegeben ist.

A. — Am 19. August 1910 wurde zwischen Julius Pfeiffer und Helene Klingenberg in Zürich folgender Vertrag abgeschlossen und schriftlich aufgesetzt: „Herr Julius Pfeiffer, Architekt in Zürich, Rüttschistrasse 22, verkauft an Fräulein Klingenberg, Buchhalterin in Zürich Rüttschistrasse 24 verschiedene Möbel als 2 Bettladen mit Kopshaar-Matratzen, 2 Nachttischchen, Vorhänge, Läufer u. um den Preis von 332 Fr., wovon bezahlt 150 Fr., bleibt Rest 182 Fr. Obige von Fräulein Klingenberg gekaufte Möbel u. bleiben Eigentum des Julius Pfeiffer bis zur vollständigen Zah-

lung der 182 Fr. und dürfen dieselben ohne Erlaubnis des Herrn Pfeiffer weder verkauft noch sonst veräußert werden." Der Vertrag wurde nur von H. Klingenberg unterzeichnet. Doch hat Pfeiffer auf dieselbe Urkunde noch zwei mit seiner Unterschrift versehene Zessionserklärungen über die ihm aus dem Vertrage zustehenden Rechte hingeseht. Am 20. März 1911 schloß er mit H. Klingenberg und ihrer Mutter zwei weitere Verträge ab, wonach diese ihm eine Anzahl Möbel für 182 Fr. unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes verkauften und er sie ihnen zugleich vermietete. Der Kaufpreis wurde mit der Forderung Pfeiffers aus dem früheren Vertrage verrechnet. Am 31. Mai 1912 trat Pfeiffer die ihm aus sämtlichen erwähnten Verträgen zustehenden Rechte an den Rekurrenten August Rechsteiner in Zürich ab. Dieser ersuchte am 24. Juli 1912 das Betreibungsamt Zürich II, zu seinen Gunsten einen Eigentumsvorbehalt an den von Mutter und Tochter Klingenberg gekauften und ihnen vermieteten Gegenständen und vorsorglich auch einen solchen an den im Vertrage vom 19. August 1910 bezeichneten Sachen einzutragen. Zur Begründung führte er folgendes aus: Sämtliche erwähnten Gegenstände befinden sich bei den Frauen Klingenberg Schindlerstraße 11, in Zürich IV. In Beziehung auf die in den Verträgen vom 20. März 1911 bezeichneten Gegenstände liege die Sache so, wie wenn sie von Mutter und Tochter Klingenberg unter Eigentumsvorbehalt gekauft wären. Durch die gegenseitige Verrechnung der aus den Verträgen vom 19. August 1910 und 20. März 1911 entstandenen Kaufpreisforderungen sei allerdings der Eigentumsvorbehalt an den am 19. August 1910 verkauften Sachen dahingefallen. Mutter und Tochter Klingenberg seien aber der Ansicht, bei den Verträgen vom 20. März 1911 habe es sich in Wirklichkeit um eine Pfandbestellung gehandelt, Kauf und Miete seien nur simuliert gewesen. Wäre diese Auffassung richtig, so bestünde der Eigentumsvorbehalt an den im Vertrage vom 19. August bezeichneten Sachen noch fort. Deshalb verlange der Rekurrent auch die Eintragung dieses Eigentumsvorbehaltes für den Fall, daß der Richter den Standpunkt der Frauen Klingenberg teilen sollte. Das Betreibungsamt wies das Gesuch mit der Begründung ab, daß der Vertrag vom 19. August 1910 nicht alle nach Art. 7 der bundesgerichtlichen

Verordnung betr. die Eintragung der Eigentumsvorbehalte vom 19. Dezember 1910 erforderlichen Angaben enthalte, indem darin weder der Verfalltag der Forderung oder der Ratenzahlungen, noch der Standort der Sachen angegeben sei, daß sodann die Unterschrift des Veräußerers fehle und daß der Mietvertrag vom 20. März 1911 nicht auf Übertragung des Eigentumsrechtes gerichtet sei.

B. — Hiegegen erhob der Rekurrent Beschwerde mit dem Begehren, das Betreibungsamt sei zur Eintragung der Eigentumsvorbehalte im Sinne seines Gesuches anzuhalten. Er machte dabei unter anderem folgendes geltend: Die Frauen Klingenberg hätten der von ihm erhobenen Klage auf Herausgabe der am 20. März 1911 verkauften Sachen gegenüber der Einwendung erhoben, die Verträge vom 20. März 1911 hätten nur den Zweck gehabt, dem Julius Pfeiffer durch Verpfändung der darin bezeichneten Gegenstände für die Forderung von 182 Fr. eine größere Sicherheit zu verschaffen, als ihm der Eigentumsvorbehalt gewährt habe.

Die obere Aufsichtsbehörde des Kantons Zürich wies die Beschwerde durch Entscheid vom 19. September 1912 mit folgender Begründung ab: Das Gesuch um Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes an den am 20. März 1911 von den Frauen Klingenberg verkauften Gegenständen sei deswegen haltlos, weil diesen die Sachen bloß mietweise überlassen worden seien. Das Gesuch um Eintragung eines solchen Vorbehaltes an den im Vertrage vom 19. August 1910 aufgeführten Gegenständen sei deshalb unbegründet, weil der Rekurrent selbst zugebe, daß ihm aus diesem Vertrage keine Kaufpreisforderung mehr zustehe. Die Eintragung eventueller oder bedingter Eigentumsvorbehalte sei weder im ZGB noch in der bundesgerichtlichen Verordnung vorgesehen und es könnte einem Gesuch um eine derartige Eintragung nur dann Folge gegeben werden, wenn es von beiden Vertragsparteien gestellt sei oder ein schriftlicher Vertrag vorgelegt werde, woraus hervorgehe, daß hierüber unter den Parteien Übereinstimmung herrsche. Somit brauche nicht geprüft zu werden, ob die Eintragung auch deswegen habe verweigert werden dürfen, weil die Verträge nicht alle zur Eintragung nach der bundesgerichtlichen Verordnung notwendigen Angaben enthalten hätten. Immerhin sei zu bemerken, daß die in der Verordnung vorgeschriebenen vertraglichen Angaben über die

Verfallzeit nicht durch gesetzliche Vermutungen ersetzt werden könnten.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Begehren, das Betreibungsamt Zürich sei anzuhalten, den im Vertrag vom 19. August 1910 begründeten Eigentumsvorbehalt einzutragen. Der Rekurrent legt einen gerichtlichen Vergleich vom 17. September 1912 vor, wonach er eine Klage auf Übergabe der im Vertrage vom 20. März 1911 bezeichneten Gegenstände zu Eigentum, eventuell zu Faustpfand, fallen läßt und Helene Klingenberg anerkennt, daß sie ihm 182 Fr schulde und daß ihm ein Eigentumsrecht an den im Vertrage vom 19. August 1910 verkauften Gegenständen zustehe. Gestützt hierauf führt der Rekurrent aus, es frage sich nur noch, ob der Eigentumsvorbehalt nach dem Vertrage vom 19. August 1910 ohne irgendwelche Bedingung einzutragen sei, und diese Frage sei zu bejahen, weil der Vertrag vom alten Rechte beherrscht und daher der Eigentumsvorbehalt gültig sei, obwohl im Vertrage weder der Verfalltag noch der Standort der verkauften Sachen angegeben seien.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Der Rekurrent hält nur noch das Begehren um Eintragung des Eigentumsvorbehaltes an den im Vertrag vom 19. August bezeichneten Sachen aufrecht und zwar in dem Sinne, daß er nicht mehr bloß vorsorgliche, sondern auf Grund eines neu vorgebrachten Tatbestandes definitive Eintragung verlangt. Allein auf den vom Rekurrenten erst vor Bundesgericht vorgelegten Vergleich darf nicht abgestellt werden. Für das Bundesgericht ist der Tatbestand, der dem Entscheide der Vorinstanz zu Grunde liegt, maßgebend und es kann sich nur darum handeln, zu untersuchen, ob die Vorinstanz nach der für sie gegebenen Sachlage das Recht unrichtig angewendet habe.

2. — Die Eintragung ist von der Vorinstanz in erster Linie deshalb verweigert worden, weil der Eigentumsvorbehalt nur ein bedingter sei und die Verordnung hierfür eine Eintragung nicht vorsehe. Demgegenüber ist jedoch zu sagen, daß jede Eintragung in dem Sinne eventuell ist, daß ein eingetragener Eigentumsvorbehalt nicht ohne weiteres rechtswirksam ist, sondern im Streitfalle stets dem Richter die Entscheidung über dessen Gültigkeit zusteht. Da nun der Be-

treibungsbeamte und die Aufsichtsbehörde gemäß der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 6 der Verordnung keine materielle Nachprüfung der Angaben der Parteien auf ihre Richtigkeit vorzunehmen haben, so kann es auch nicht ihre Sache sein, zu untersuchen, ob der von einer Partei behauptete Eigentumsvorbehalt jetzt gleich oder nur für einen bestimmten Fall geltend gemacht werden wolle. Sofern nun im übrigen die Voraussetzungen zur Eintragung vorliegen, liegt zu deren Verweigerung kein stichhaltiger Grund vor. Denn dadurch würde ohne jede Notwendigkeit der betreffenden Partei die Möglichkeit einer gerichtlichen Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes eintretenden Falls von vornherein abgeschnitten, während anderseits die Interessen des Käufers, dem gegenüber der Eigentumsvorbehalt geltend gemacht werden will, durch die Eintragung nicht gefährdet werden. Es ließe sich höchstens denken, daß diese unter Umständen dann eine Verweigerung der Eintragung erforderten, wenn die vom Veräußerer für die eventuelle gerichtliche Anerkennung des Eigentumsvorbehaltes angeführten Gründe sich als offenbar nicht schlüssig erwiesen, wenn also die Möglichkeit einer solchen Anerkennung nicht wenigstens glaubhaft gemacht wird. Wie dem aber auch sei, so muß im vorliegenden Fall die Rücksicht auf eine Beschränkung des Kredites der Erwerberin vor dem Interesse des Veräußerers oder seines Rechtsnachfolgers an der Aufrechterhaltung seines allfälligen Eigentumsrechtes schon deshalb zurücktreten, weil die Erwerberin Klingenberg selbst die Tilgung der ursprünglichen Kaufpreisforderung angefochten hat, und es ist demgemäß die vom Rekurrenten verlangte Eintragung, obwohl sie sich nur als eventuelle darstellt, zu bewilligen. Ist die Anfechtung unbegründet und wollte die Erwerberin ihren Standpunkt ändern, so stünde es ihr zum Schutze ihrer Interessen jederzeit frei, durch Erwirkung eines gerichtlichen Urteils (Art. 12 litt. c der Verordnung) die Löschung der Eintragung herbeizuführen, und somit wird sie keineswegs ungebührlich benachteiligt. Der Auffassung der Vorinstanz gegenüber, daß für eine Eintragung, wie sie der Rekurrent verlange, auch das Einverständnis des Erwerbers im Sinne des Art. 4 der Verordnung erforderlich sei, ist darauf hinzuweisen, daß der Wortlaut der Verordnung im allgemeinen auf den Normalfall, wo ein Eigentumsvorbehalt unmittelbar nach der ihn begründenden

Vereinbarung eingetragen wird, zugeschnitten ist und daher insbesondere auch nicht uneingeschränkt wörtlich auf die durch die Übergangsbestimmungen des ZGB herbeigeführten Eintragungen von unter dem früheren Rechte begründeten Eigentumsvorbehalten Anwendung findet. Im vorliegenden Falle ist daher die Vorschrift des Art. 4 Ziff. 2 litt. a., soweit sie die Vorweisung einer Vereinbarung verlangt, dadurch erfüllt, daß der Rekurrent den Vertrag vom 19. August 1910 vorgelegt hat.

3. — Wenn auch Art. 4 Ziff. 2 litt. a. der Verordnung vorschreibt, daß der Vertrag über die Begründung des Eigentumsvorbehaltes alle zur Eintragung notwendigen Angaben enthalten müsse, und nach Art. 7 die genaue Bezeichnung der Sache und ihres Standortes und die Verfallzeit der garantierten Forderung einzutragen ist, so können sich doch diese Bestimmungen, wie bereits gesagt worden ist, nicht uneingeschränkt auf die Eintragung von Eigentumsvorbehalten, die vor dem 1. Januar 1912 begründet worden sind, beziehen. Selbst unter der Voraussetzung, daß die Verordnung hätte Vorschriften über den Inhalt der einen Eigentumsvorbehalt begründeten Verträge aufstellen wollen, könnte dies natürlich im allgemeinen nur für die seit dem 1. Januar 1912 abgeschlossenen Verträge gelten. Nur insoweit als die Erfüllung der in der Verordnung für die Eintragung aufgestellten Voraussetzungen zur genauen Aufklärung über die Tragweite eines Eigentumsvorbehaltes unentbehrlich ist, muß sie auch für die Eintragung von unter dem früheren Rechte begründeten Eigentumsvorbehalten verlangt werden; denn eine Eintragung, die keine genaue Aufklärung über die Bedeutung eines Eigentumsvorbehaltes gäbe, verfehlte ihren Zweck und wäre daher von vornherein wertlos. Als unentbehrliche Voraussetzung im erwähnten Sinne kann nun eine Vereinbarung über den Verfalltag der garantierten Forderung nicht angesehen werden, weil der Mangel einer Angabe über die Verfallzeit die Erkennbarkeit der durch einen Eigentumsvorbehalt beschränkten Haftung eines Vermögensgegenstandes nicht beeinträchtigt. Ebenso ist wohl die genaue Bezeichnung des Standortes der veräußerten Sache nicht unumgänglich notwendig, da dieser Standort wechseln kann. Es ist übrigens selbstverständlich, daß der Vertrag vom 19. August 1910 nichts über den gegenwärtigen Standort

der damals verkauften Sachen enthalten kann, und es darf wohl in dieser Beziehung einfach auf die Angabe des Rekurrenten, daß sich die Gegenstände in der Wohnung der Frauen Klingenberg, Schindlerstraße 11, befinden, abgestellt werden.

4. — Daß der Vertrag vom 19. August 1910 nicht die Unterschrift beider Parteien trägt, ist ohne Bedeutung. Bei einer Anmeldung des Veräußerers oder seines Rechtsnachfolgers genügt natürlich die Unterschrift des Erwerbers, weil die anmeldende Partei ihr Einverständnis durch die Anmeldung zu erkennen gibt. Da übrigens Pfeiffer dem Vertrage zwei von ihm unterschriebene Abtretungserklärungen beigelegt hat, so darf der Vertrag als auch von ihm unterschrieben gelten.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß das Betreibungsamt Zürich II unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides angewiesen wird, den eventuellen Eigentumsvorbehalt an den im Vertrage vom 19. August 1910 von J. Pfeiffer der Helene Klingenberg verkauften Gegenständen zu Gunsten des Rekurrenten einzutragen.

129. Entscheid vom 31. Oktober 1912 in Sachen Breh.

Art. 277 SchKG: *Pflicht des Betreibungsamtes, von Amtes wegen im Gewahrsam des Schuldners befindliche Arrestgegenstände in amtliche Verwahrung zu nehmen, wenn nicht die in Art. 277 vorgesehene Sicherheit geleistet wird. Keine genügende Sicherheitsleistung ist es, wenn ein Dritter sich « für den Betrag haftbar » erklärt, den die Arrestgegenstände « nach der Schätzung des Betreibungsamtes ausmachen ».*

A. — Gestützt auf einen von der A.-G. Patentbank und vier andern Gläubigern gegen Karl Julius Breh, Zivilingenieur in Zürich V ausgewirkten Arrestbefehl legte das Betreibungsamt Zürich V am 19. April 1912 u. a. Arrest auf den in der Wohnung des Arrestschuldners befindlichen pfändbaren Hausrat, bestehend aus einer Reihe von Objekten, die in der Arresturkunde